



Die Gemeindeversammlung Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

### § 1 Aufgabe

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).
2. Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

### § 2 Dienstpflicht

- \* 1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Männer und Frauen von Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.
- \* 2. Der Dienstleistende kann, auf Antrag der Feuerwehrkommission und mit seinem Einverständnis, für weitere fünf Jahre, bis zum Erreichen des 47. Altersjahres, resp. bis zum Erreichen des 52. Altersjahres, in der Feuerwehr verpflichtet werden.
- 3. In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission die Dienstpflicht ändern.
- 4. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

### § 3 Rekrutierung

1. Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.
2. Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfes Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.

### § 4 Befreiung vom persönlich Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates
- b. der Gemeindegemeinder oder Gemeindeverwalter
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantonspolizisten
- e. die Ortspolizisten
- f. der Brunnenmeister
- g. vom Gemeinderat auf begründeten Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

### § 5 Ersatzabgabe

1. Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohngemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Gemeindeversammlung legt die Höhe auf dem Budgetweg fest.
2. Die Ersatzabgabe wird in Prozenten vom Gemeindesteuerbetrag erhoben.
3. Minimum und Maximum der Ersatzabgabe werden auf dem Budgetweg festgelegt. Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfalle mindestens Fr. 100.--.
4. Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

\* ://: Aenderung EGV vom 23.09.1996 und Entscheid der Finanz- u. Kirchendir. Nr. 846/96 vom 16. Dezember 1996

## § 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
2. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Ersatzabgabe befreit.
3. Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

### B. Leitung

## § 7 Obliegenheiten des Gemeinderates

1. Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehr-Kommission.
2. Aufgaben des Gemeinderates sind:
  - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission,
  - b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Uebungsplanes,
  - c. Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission,
  - d. Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

## § 8 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern; es gehören ihr an:

- a. ein Vertreter des Gemeinderates,
- b. der Feuerwehrkommandant,
- c. der Kommandant-Stellvertreter
- d. zwei vom Gemeinderat bezeichnete Offiziere
- e. zwei Vertreter der Mannschaft.

## § 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a,
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten,
- c. Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen,
- d. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates.

### C. Organisation

## § 10 Feuerwehrkompagnie

1. Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:
  - a. dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Feldweibel, Fourier und Ordonnanzen),
  - b. dem Pikett,
  - c. Löschzügen,
  - d. Spezialtrupps.
2. Offiziere, Unteroffiziere und Rohrführer (Chargierte) bilden zusammen das Kader.

3. der Kompagniebestand soll 60 Mann nicht übersteigen.
4. Das Pikett besteht aus Angehörigen der Kompagnie, die tagsüber ortsanwesend oder telefonisch erreichbar sind.
5. Die Kompagnie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechselungsweise zu Sonntags-Pikettdienst verpflichtet werden.

#### D. Funktionen des Kaders

##### § 11 Kommandant

1. Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.
2. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompagnie.
3. Er sorgt nach Uebungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

##### § 12 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

##### § 13 Uebrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

##### § 14 Feldweibel

1. Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
2. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Uebungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

##### § 15 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission.

##### § 16 Uebrige Unteroffiziere

1. Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Geräteführer und für andere Aufgaben eingesetzt.
2. Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.

##### § 17 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

1. Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.
2. Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
3. Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

## E. Pflichten und Ausbildung

### § 18 Pflichten der Feuerwehrleute

1. Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
2. Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

### § 19 Ausbildung, Uebungsbetrieb

1. Das Kader ist in Kursen und Uebungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
2. Feuerwehrmänner, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.
3. Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrmänner jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Uebungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
4. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Uebungen auszubilden, wobei mindestens 10 Uebungsstunden absolviert werden müssen.
5. Für das Pikett und die Spezialtrupps werden spezielle Uebungen durchgeführt.
6. Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Uebung statt.

### § 20 Absenzen

1. Zu spätes Erscheinen bei einer Uebung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Uebungen, bei Alarm oder im Ernstfall wird mit Busse bestraft.
2. Wer mehr als zwei Uebungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.
3. Die Höhe der Bussen wird auf Antrag der Feuerwehrkommission jeweils von der Budgetgemeinde-Versammlung festgelegt.

### § 21 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

### § 22 Uebungsleitung

Bei allen Uebungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Befehl.

### § 23 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Uebernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 24 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 25 Bekleidung und Ausrüstung

1. Die Feuerwehrmänner werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
2. Jeder Feuerwehrmann haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustande dem Materialverwalter abzuliefern.

§ 26 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

G. Aufgebot und Einsatz

§ 27 Uebungsaufgebot

1. Als Aufgebot zu den Uebungen gilt der Uebungsplan, welcher jeweils im Monat Januar jedem Feuerwehrmann zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.
2. Allfällige Aenderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

§ 28 Alarmierung

1. Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Telefon, Hornsignale, Sirenen oder Glocken alarmiert, worauf sich jeder Mann vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Wege zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat.
2. Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.
3. Ist nur der Einsatz des Piketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).
4. Handelt es sich um ein Katastrophenerignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 29 Erste Hilfe, Requisition

1. Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Ortschaft selbst begeben sich direkt auf den Schadenplatz:
  - a. Offiziere,
  - b. Ordonnanzen,
  - c. Mannschaften des Wacht- und Verkehrstrupps,
  - d. Feuerwehrmänner, die in unmittelbarer Nähe des Schadenobjektes wohnen.

2. Der Wacht- und Verkehrstrupp trifft unverzüglich die notwendigen Absperr- und Verkehrssicherheitsmassnahmen und bewacht die gerettete Fahrhabe.
3. Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 30 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 31 Schadenplatzkommando

1. Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.
2. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
3. Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
4. Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 32 Schadenplatz

1. Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung berrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
2. Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerweherschutz bestraft.

§ 33 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 34 Einsatzkosten

1. Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.
2. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
3. Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Verursacher Rechnung gestellt werden:
  - a. Oelwehreinsätze,
  - b. Strahlenschutzeinsätze,
  - c. Autobrände im Freien,
  - d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern,
  - e. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,
  - f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen.
  - g. Bei freiwilligen Einsätzen.
  - h. Bei sich häufenden Fehlalarmen.

## H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

### § 35 Sold

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Gemeindebesoldungsliste.

### § 36 Entschädigungen

1. Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Gradierten eine jährliche Entschädigung, welche in der Gemeindebesoldungsliste festgesetzt ist.
2. Für Kursteilnehmer, Wachdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.

### § 37 Versicherung

1. Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.
2. Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.
3. Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

## I. Schlussbestimmungen

### § 38 Strafen

1. Die Strafen für Uebertretung dieses Reglementes sind:
  - a. Verweis,
  - b. Geldbusse bis 100 Franken,
  - c. Degradierung,
  - d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
2. Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

### § 39 Weitere Straffälle

1. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
2. Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Uebungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
3. Wer die Feuerwehr bös- oder nutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Uebernahme der verursachten Kosten verurteilt.

### § 40 Rekursinstanzen

1. Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen an das Polizeigericht rekurriert werden.

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

1. Das Reglement vom 1. Januar 1984 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat das vorstehende Feuerwehrrglement am 16. Juni 1993 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Bretzwil

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

*I. Grossman*

*V. Huber*

Von der Finanz- und Kirchendirektion am 3. November 1993 genehmigt.

Finanz- und Kirchendirektion

*H. Fünfschilling*

Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat